

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 442. Sitzung am 10. September 2019

zur Anpassung der Zeitplanung der Weiterentwicklung des Ein- heitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 10. September 2019

Der im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 vereinbarte Zeitplan zur Änderung und Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 431. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), wird angepasst. Die Beratungen zur Weiterentwicklung des EBM sollen bis zum 11. Dezember 2019 abgeschlossen werden. Der angepasste EBM tritt zum 1. April 2020 in Kraft.

Der Bewertungsausschuss legt folgende Zwischenschritte fest, um den Beschluss des weiterentwickelten EBM am 11. Dezember 2019 und damit das Inkrafttreten zum 1. April 2020 sicherzustellen:

1. Bis zum 1. Oktober 2019: Festlegungen der Ergebnisstruktur.
2. Bis zum 15. Oktober 2019: Festlegungen zu strukturellen Anpassungen.
3. Bis zum 26. November 2019: Festlegung der AL-Zeiten des Anhang 3, der TL-Zeiten sowie zu den Kalkulationsparametern und ggf. weiterer Bewertungsanpassungen.
4. Bewertungsausschuss am 11. Dezember 2019: Beschluss eines Gesamt-EBM.

Das Institut des Bewertungsausschusses wird zur Umsetzung dieses Zeitplans beauftragt, beginnend ab Kalenderwoche 39 durchschnittlich zwei Sitzungen je Woche zu organisieren. KBV und GKV-Spitzenverband übermitteln dem Institut des Bewertungsausschusses bis zum 23. September 2019 eine vollständige Übersicht der AL- und TL-Zeiten auf Teilleistungsebene sowie alle sonstigen kalkulationsrelevanten Parameter. Das Institut bereitet diese Informationen auf, führt die Ergebnisse zusammen und stellt die Zeitenübersichten, die Kalkulationsparameter sowie daraus resultierende Ergebnisse den Trägern möglichst bis zum 26. September 2019 zur Verfügung.